**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 1 (1798)

**Artikel:** Bemerkungen über ein stehendes besoldetes Truppenkorps in der

Schweiz

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-542738

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der schweizerische Republikaner.

## Reunzehntes Stück.

# Zürich, Dienstags den 3. Aprill 1798.

Won dem schweizerischen Republikaner erscheinen wochentlich zwen bis vier Stude, jedes von einem halben Bogen. Man kann fich für fünf und zwanzig Stude mit 45 Kreuzer Zurcher: Baluta in der Buchhandlung von Orell, Füßli und Comp. abonnieren, an welche man sich mit allen Bestellungen zu wenden hat.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Bentrage zu derfelben betrifft, so kann man fich deswegen an einen der nuterszeichneten Sorausgeber wenden, die für alle Auffäge, welche nicht mit den Namen der Verfasser unterzeichnet senn sollten, verantwortlich sind.

Efcher im Grabenhof. Doftor Ufteri.

## Vemerkungen über ein stehendes besoldetes Truppenkorps in der Schweiz.

Unter allen Artifeln der neuen belvetischen Conflitution ift allerdings berjenige , welcher eine febende militairifche Macht verordnet, fabig, jedem Staatsburger, dem bisber eine folche Idee gang fremd und unbefannt mar, große Beforgniffe ju erwecken; der Redafteur der 3urcher-Zeitung hat fich Mube gegeben, in einem befondern Buruf diefe Beforgniffe hauptfachlich burch die Berficherung ju heben, daß diefe Truppen gewiß nicht von Frankreich ju feiner vorbereiteten englischen Unternehmung gebraucht werden. Schwerlich fann jemandem der Gedanke benfallen, daß ein ftehendes Truppenforps, welches zu Befestigung und Erhaltung einer neuen Berfaffung, jur Rube und Sicherheit eines Staats im Mittelpunkt von Europa, und jur Unterftugung ber Befehle ber neuen Regenten diefes Staats errichtet wird, - nach England ubergefdifft merden follte. Wenn alfo brn. Bronners Berficherung, bag ein foldes Rorps ucht nach England bestimmt fen, über die Eriftenz deffelben jedem schweis Berifchen Datrioten Beruhigung geben fann, fo wird jedermann bald von der Wahrheit feiner Behauptung überzeugt fenn.

Wohl des Baterlands unumgänglich ein solches stehendes Deer erfordere, so mochte man geneigt seyn, an der Wahrheit dieses Sages zu zweiseln, und wenn er vollends annihmt, es werde keinem Canton schwer werden, 1000 Mann auf den Beinen zu halten; so erimnert

man fich ploglich, daß herr Bronner ein Fremder ift, und wie es scheint, die Rrafte des Cantons eben fo wenig, als das Bedurfniß unfers und nicht feines Baterlands fennt. Zwar habe ich des hrn. Bronners etwas ausführliche Lebensbeschreibung nicht gang gelefen, um genau ju wiffen, ob er nie eine militarische Laufbahn betretten, aber vermuthlich weiß er nicht genau, was ein Regiment von 1000 Mann koftet. Ein Schweizer=Regiment in frangofischen Dienften foftete die Rrone ebemals fl. 195000. Ein Regiment von gleicher Starte in der Schweit felbft, murde nach bem geringften guß, ber bisber ben Bezahlung eidgenößischer Bolfer beobachtet worben ift, fl. 262000. jahrlich koften. Es wurde mich mobl Bunder nehmen, mas der Lobl. Canton Glarus, ber Canton Ballis u. f. f. fagen murbe, wenn ihm ein Untrag gemache murde, jahrlich eine folde Summe, unabhångig von den Udministrations, Polizen-Roffen u. f. w. aufzubringen. Wie murbe fogar einer der begutertften Stande, wie j. B. Burich, beffen gange jabrliche Staats; einfunfte aus allen moglichen Zweigen gusammengenom= men, nicht hober fliegen, eine folche Ausgabe aushalten fonnen ? Es mare erweislich, wurde aber der Gegenffand von weitlaufigern Untersuchungen feyn , daß es Cantone giebt, in welchen nicht einmal fl. 262000. baares Geld im Umlauf ift. - Db aber benn ein febendes Truppenforps auch nothig fen? und won? jum Schutz ber Regierung nicht; - biefe wird in der Reinheit ihrer 216= fichten, in der Gerechtigfeit und Une geunütigfeit ibrer Bermaltung, die beste Barant e des Bertrauens und ber Liebe der Mation, und in diejer ihre beite und guvers

läßigste Sicherheit finden; — und gegen fremde Machte werden uns einige tausend bezahlte Soldaten nicht schisten, wenn der feste vereinigte Wille eines frastvollen Bolks uns nicht schüst. Herr Bronner beruft sich zum Vortheil seines stehenden Heeres von 22000 Mann, auf den Feldzug in Champagne und auf die kurze Fehde Verns mit den franklischen Truppen; allein schwerlich wird er über das, was in denselben geleistet und nicht geleistet worden ist, ein competierliches Urtheil zu fällen im Stande seyn.

Ueber den Vorschlag der Eintheilung der Schweiz in Departementer, (S. 55. des Republifaners.)

Wenn der bisherige ichweizerifche Staatsforper fich in eine einzige und untheilbare Republif conftituirt hat; fo fcheint es allerdings nothwendig, eine Gintheilung feftgufegen, welche die an Bolksjahl und Glacheninnhalt To ungleichen 22 Cantone in ein weniger abftechendes Berbaltnif bringe. Geber vorläufige Borfchlag ju einer folden Ausgleichung verdient alfo Aufmerkfamkeit und Dant, und um befto cher, wenn in bemfelben die Sinfichten auf geographische Lage, auf Sprache, Sitten und Bedürfniffe fo viel moglich ins Mug gefaßt worden find. Der Berfaffer des vor uns liegenden Borfchlags nihmt an, daß die von Bundten abgeriffene Landschaften an ber Abba wieder mit der helvetischen Republik vereinigt werden fonnten. Es wird alfo erlaubt fenn, ben ben wenigen Bemerkungen, die uber feinen Borfchlag ju ma= den find, auch noch ein Paar abnliche Vorausfegungen ju magen und angunehmen : daß die frankifche Republik jur festen Abficht habe , ihrer neugebilbeten Schwefter alle Starte ju geben, die fie fabig machen fann, die ihr jugedachte Rolle einer Bormauer von Franfreich mit felbstftandiger Rraft ju behaupten. Wenn diese Abficht erreicht werden foll, fo ift es bas offenbare Intereffe bender Republifen, die Grenzlinie von Selvetien mit eben dem militarifchen Augenmaage ju bestimmen, mit welchem die große Republik fich ihren eignen ausgedehntern Umfang gezeichnet bat, und auf diefe Bafis bin, mußte Selvetien fich folgende Beranderungen wunschen :

1.0 Die frankische Republik, ihren Grundsagen von Gerechtigkeit und Billigkeit getren, wurde die Stadt Biel und bas Erguel an die helvetische guruck erstatten, und die

auffere Rette des Jura zur Granze annehmen, dagegen wurde 2.0 die helvetische Republik, mit ihrer machtigen Nachbarinn, über eine leicht zu findende und fur bende Theile gleich vortheilhafte militairische Granzlinie von dem Schloß Dornach an bis an den Rhein übereinkommen.

3.° Die helvetische Republik wurde unter dem Auspicio der frankischen Sesandtschaft einen Tausch mit dem deutschen Reich zu unterhandeln trachten, legterm ihre unbeschützten und allzuweit vorgeschobnen Diftrikte im Rleggow und Hegow überlassen, und sich dagegen das Frikthal, die Stadt Constanz und einen ungekränkten Besitz aller deutsschen Rechte, Forderungen und Ansprüche auf helvetischem Boden versichern lassen.

4.º Sollte die bisherige Landvogten Mendrisio von Helvetien getrennet werden; fo konnte dagegen die cifalpinische Republik die für sie selbst sehr unwichtigen für die Schweiz aber wohlgelegnen Bezirke von Indemini bis an die Tresa am Langensee, und von Niva bis Gravedona am Comersee, als eine mäßige Entschädigung an Helvetien überlassen.

Es wurde alfo folgende Abtheilung Plat finden fonnen.

- I. Das Departement der Reuß. Luzern. Luzern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug. 173000.
- II. Das Departement des Teffins. Bellenz. Die welfchen Bogtepen, Livenen und das Misorer= und Galankerthal.

Legtere benden Sochgerichte gehoren nach Lage, Sprache und Cultur, durchaus mit zu diefem Departement.

- III. Das Departement der Rhone. Sitten. 10000. Wallis und das Gouvernement Aigle.
- IV. Das Departement des Lemans. Laufanne.

  Das Pays-de-Baud (vhne Aigle) mit Granfon, Echallens und dem welfchen FreyburgerGebiet bis an die Gorgen und den Berg von
  Affry. 185000.

V. Das Departement der Kander. Thun. Das Ober = und Sanenland, das Emmen= thal und Landgericht Konolfingen. 10000.

VI. Das Departement der Aare. Bern. Das Freyburgergebiet unter bem Berg von Affry: Murten, Schwarzenburg, das Berngebiet von Gumminen bis an die Wigger,

7,18000.

160000.

ber Bucheggberg, Biel, bas Erguel, ber Teffenberg, Reuenfradt u. bas Geeland. 140000.

VII. Das Departement bes Sauenffeins. Arau. Solothurn : Jenfeits ber Mare, Bafelgebiet, Frifthal und Margan, Luggern.

180000.

VIII. Das Departement der Limmat. Burich. Burich, Baden (ohne Luggern), und die frenen Hemter.

220000.

IX. Das Departement ber Thur. St. Gallen. Thurgau, die alt St. Gallifchen gande, und bas untere Dibeinthal.

130000.

X. Das Departement der Sitter. Lichtenfteig. Appengell, Toggenburg, bas obere Rheinthal, Werdenberg, Gar, Umoos, Gafter, Uznach und Glarus.

150000.

XI. Das Departement des Rheins. Bundten (ohne Mifor, Galanka und Pufchiavo) und Sargans.

150000.

XII. Das Departement der Abba. Condrio. Beltlin, Cleven, Worms, Pufchiavote.

110000. Transport 7,18000.

Sum. 1,798000.

Ordnungs, Borfdrift für die Berfammlung ber Wahlmanner des Cantons Burich, ju Ermahlung ber Deputirten in Die ge: feggebenden Rathe ber helvetischen Republit.

## Ort und Beit.

1. Camtliche ordnungsmäßig burch bie Berfammlung des gangen Cantons gewählten Wahlmanner werden Gonntags, ben Iten April, Morgens um 8 Uhr, in der hiefigen Rirche gu St. Peter gusammentreten.
2. Die samtlichen Mitglieder vertheilen fich in ber un-

teren Rirche auf die ba befindlichen Banke ber linken Rirchbalfte und laffen die fogenannten Mannerftuble ledig.

Prafidium und Gecretariat.

3. Benn Zusammentritt bes Wahlcorps wird ber Prafibent der Cantonsversammlung die Sigung eröffnen, diefe Ordnungs - Borfchrift verlefen, und fogleich einen Prafidenten, einen Bice-Prafidenten und vier Schreiber aus der Mitte der Wahlmanner erwählen laffen.

4. Diefe Bablen gefchehen einzeln, burch offentlichen Namensaufruf, und wenn mehrere Perfonen ju einer Stelle genennt werben, fo wird die Stimmenmehrheit burch

Sandeaufheben erhalten.

5. Den vier ermablten Schreibern werden die vier folle gemablt werden fonnen.

Secretarien ber Cantonsversammlung fur Diegmal als Gehulfen bengegeben.

Bollmachten und beren Untersuchung.

6. Die Secretarien fchreiten bierauf jur Untersuchung der Bollmachten der Wahlmanner, auf folgende Beife :

7. 3ween aus ihnen haben, unter fich abwechselnd, die einzelnen Gemeinden des Cantons, nach alphabetifcher Ordnung, aufzurufen; 3. B. 3. Altstätten - die Bablmanner diefer Gemeinde treten mit ihrer Bollmacht bervor."

8. Die hervortretenden Wahlmanner übergeben dem dritten und vierten Gecretair ihre Bollmachten, welche

von diefen gelefen werden.

9. Dach Richtigbefinden , übergeben fie folche dem fünften und fechsten Gecretair, Die Die Ramen der Babl= manner Schriftlich verzeichnen und die Liften berfelben formiren.

10. Der fiebente und achte Secretair, unter fich abwechselnd, haben — nachdem dieses geschehen fenn wird — laut auszurufen : " R. N. u. f. f. find die richtig befundenen Wahlmanner der Gemeinde Altstätten u. f. w.

11. Die auf biefe Urt richtig befundenen Bablmanner begeben fich in die Banke ber rechten - bis dabin leeren Rirchhalfte; fo daß, nach beendigter Bollmachten = Unter= fuchung, Die linke Salfte ber Bante leer geworden, und alle auf bie rechte übergetreten find.

12. Rach beendigter Bollmachten-Unterfnchung ichließen die Secretarien ihre Liften, jablen die Jahl aller Bahl-manner gur Summe, und machen biefelbe ber Berfamm=

lung laut befannt.

Wahl= Eid.

13. Wenn bas vbige gefchehen ift, fo werben die Bablntanner, bevor ju ben Wahlen geschritten wird, folgenden Gid schworen: 33 Ich bezeuge vor dem allwissenden Gott, bag ich meine Stimme, als ein frener Mann, nur dem= jenigen geben werde, ben Rechtschaffenheit und Salente, nach meinem beften Biffen und Bewiffen, ju den gu befegenden wichtigen Poften wurdig machen, und bag sich barum feine Dieth und Gaben, weber genommen , babe, noch nehmen werde. - Das bezeuge ich, fo " wahr mir Gott belfe!"

14. Diefer Gib wird vom Prafidio auf die gewohnte Beife abgenommen und jugleich auch felbft geleiftet werden.

Stellen fo gu befeten. 15. Die Stellen, welche bermalen von dem Wahlcorps

ju befegen find, find folgende :

1) Die 12 Deputirten fur das gefengebende Corps : namlich : 4 Glieder in ben Genat und 8 Glieder in ben großen Rath.

2) Die 6 Suppleanten in das gefetgebende Corps.

Wahlfahige.

16. Bu diefen Stellen fonnen Stadt = und Landburger , die felbft Bahlmanner find, oder folche, die es nicht find, gewählt werden, gemaß ber Conftitution, und in Rolae eines ihrer erften Grundfage : Daß fur jede Stelle im Staate ber Befte und Burdigfte aus bem gangen Bolfe